



Ostseeparlamentarierkonferenz (B S P C)

Geschäftsordnung für die Parlamentarierkonferenz, den Ständigen Ausschuss und den Erweiterten Ständigen Ausschuss

(verabschiedet von der 8. Parlamentarierkonferenz am 8. September 1999 in Mariehamn,
geändert auf der 11. Konferenz am 1. Oktober 2002 in St. Petersburg,
geändert auf der 14. Parlamentarierkonferenz am 30. August 2005 in Vilnius,
in Kraft nach Beendigung der 14. Konferenz,
geändert auf der 16. Parlamentarierkonferenz am 28. August 2007 in Berlin,
in Kraft nach Beendigung der 16. Konferenz
geändert auf der 18. Parlamentarierkonferenz am 1. September 2009 in Nyborg,
in Kraft nach Beendigung der 18. Konferenz)

Präambel

Ziele der Ostseeparlamentarierkonferenz (BSPC)

Die Ziele der Ostseeparlamentarierkonferenz (BSPC) sind:

1. die Initiierung und Begleitung politischer Maßnahmen in der Region,
2. die Unterstützung und Stärkung demokratischer Institutionen in den Teilnehmerstaaten,
3. die Verbesserung des Dialogs zwischen Regierungen, Parlamenten und Zivilgesellschaft,
4. die Stärkung der gemeinsamen Identität der Ostseeregion durch enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen und regionalen Parlamenten auf gleichberechtigter Grundlage,

5. die Initiierung und Begleitung politischer Maßnahmen in der Ostseeregion, wodurch diese Maßnahmen zusätzliche demokratische Legitimation und parlamentarische Autorität erhalten.

Teil 1

Teilnehmer/Mitglieder

1. Die Ostseeparlamentarierkonferenz (BSPC) setzt sich aus Mitgliedern der nationalen und regionalen Parlamente der 11 Ostseeanrainerstaaten, die dem Ostseerat angehören, sowie aus der Baltischen Versammlung, dem Europäischen Parlament, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und dem Nordischen Rat zusammen. Parlamentarische Delegationen bestehen je nach der Größe eines Landes bzw. autonomen Gebiets aus je 2-5 Personen. Die Größe einer Delegation und die Zahl zusätzlicher Teilnehmer werden in Absprache mit dem Parlament des jeweiligen Gastlandes durch den Ständigen Ausschuss festgelegt.
2. Organisationen, die gemäß den als Anhang beigefügten Listen den Status eines Ständigen Teilnehmers oder eines Beobachters genießen, sind einzuladen.

Die jährlich stattfindende Parlamentarierkonferenz

3. Die BSPC veranstaltet einmal jährlich eine Konferenz.
4. Die Tagungsorte wechseln nach dem Rotationsprinzip; sowohl nationale als auch regionale Parlamente können sich um die Ausrichtung der Konferenz bewerben.
5. Die Einladung zur Konferenz wird vom Parlament des jeweiligen Gastlandes ausgesprochen. Die praktische Organisation der Konferenz vor Ort, die Bereitstellung der notwendigen Dokumente, die Presseberichterstattung sowie die Veröffentlichung eines Konferenzberichts obliegen dem jeweiligen gastgebenden Parlament.
6. Alle im Zusammenhang mit der praktischen Durchführung der Konferenz entstehenden Kosten trägt das gastgebende Parlament. Die Kosten für die Teilnahme an der Konferenz, (Reisekosten, Kosten für die Unterbringung und sonstige unmittelbar teilnahmebezogene Kosten) tragen die Teilnehmer selbst.
7. Das Tagungsprogramm und die Tagesordnung der Konferenz legt der Ständige Ausschuss in Absprache mit dem gastgebenden Parlament fest.
8. Das gastgebende Parlament führt den Vorsitz auf der Konferenz. Die Debatten während der Konferenz können auf Ersuchen des Vorsitzenden der Konferenz von Mitgliedern des Ständigen Ausschusses geleitet werden.
9. Die Arbeitssprache der Konferenz ist Englisch. Das gastgebende Parlament sorgt für eine Simultanverdolmetschung ins Russische, Skandinavische, Deutsche und, falls möglich, auch in andere Sprachen.

10. Nach Berichten und einleitenden Erklärungen findet eine Generaldebatte statt. Während dieser Aussprache genießen die parlamentarischen Vertreter Vorrang.
11. Beschlüsse im Plenum erfolgen durch Konsens zwischen den parlamentarischen Delegationen in einer endgültigen Abstimmung. Enthaltungen stehen dem Konsens nicht im Wege.
12. Der Entwurf der Konferenzresolution wird durch den Erweiterten Ständigen Ausschuss, der während der Konferenz als Redaktionsausschuss auf der Grundlage gesonderter Vorschriften (Anhang 4) fungiert, vorgelegt. Zur Unterstützung der Debatte und Erleichterung einer Einigung während des Vorbereitungsverfahrens der Schlussresolution entscheidet der Erweiterte Ständige Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Abweichende Meinungen können während der Plenarsitzung dargelegt werden.
13. Das Ergebnis der Beratungen wird in einer von der Konferenz verabschiedeten Resolution dokumentiert. Die Konferenz richtet die in der Konferenzresolution enthaltenen Vorschläge und Empfehlungen an den Ostseerat, an Regierungen und Parlamente auf nationaler und regionaler Ebene sowie gegebenenfalls an supranationale Gremien und internationale Organisationen.
14. In der Konferenzresolution legt die Konferenz auf Einladung eines der teilnehmenden Parlamente ein Gastparlament sowie das Datum der nächsten Konferenz fest.

Teil 2

Ständiger Ausschuss und Erweiterter Ständiger Ausschuss

1. Zusammensetzung

1.1. Ständiger Ausschuss

Durch die Baltische Versammlung vertretene Parlamentarier aus den baltischen Ländern und durch den Nordischen Rat vertretene Parlamentarier aus den nordischen Ländern sowie Parlamentarier aus Polen, Deutschland und Russland bilden den Ständigen Ausschuss als das ständige politische Organ der Konferenz.

Die einzelnen Länder bzw. Ländergruppen werden jeweils durch ein Mitglied oder zwei Mitglieder im Ständigen Ausschuss vertreten. Deutschland, die durch den Nordischen Rat vertretenen nordischen Länder und Russland haben je zwei Mitglieder, während die durch die Baltische Versammlung vertretenen baltischen Länder, das Europäische Parlament und Polen jeweils mit einem Mitglied im Ständigen Ausschuss vertreten sind. Die jeweiligen Ländergruppen, Länder und Organisationen ernennen ihre Vertreter nach eigenen Regelungen.

1.2. Erweiterter Ständiger Ausschuss

Der Erweiterte Ständige Ausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses und je einem Vertreter der anderen teilnehmenden Parlamente zusammen.

Das Gastparlament der nächsten Jahreskonferenz ist ebenfalls im Ständigen Ausschuss vertreten.

2. Aufgaben

2.1. Der Ständige Ausschuss

ist verantwortlich für

- die Organisation der jährlich stattfindenden Konferenz in Zusammenarbeit mit dem gastgebenden Parlament,
- die Verfolgung der Umsetzung der auf den vorhergehenden Konferenzen verabschiedeten Schlussresolutionen,
- die Ausarbeitung eines jährlichen Arbeitsprogramms für die Ostseeparlamentarierkonferenz,
- die Sicherstellung einer effektiven Arbeitsweise der Ostseeparlamentarierkonferenz zwischen den Konferenzen,
- die Vorlage eines jährlichen Berichts über die Aktivitäten der Ostseeparlamentarierkonferenz und das jährliche Arbeitsprogramm.

Er kann sich mit jeder Frage befassen, die für die Ostseeregion von besonderem Interesse und von besonderer Bedeutung ist und kann dazu, soweit erforderlich, seine Meinung äußern. Entsprechende Stellungnahmen des Ständigen Ausschusses sind der Konferenz vorzutragen.

2.2. Der Erweiterte Ständige Ausschuss

Der Ständige Ausschuss tritt mindestens zweimal jährlich in einer erweiterten Zusammensetzung (Erweiterter Ständiger Ausschuss) zusammen.

Der Erweiterte Ständige Ausschuss ist ein beratendes Gremium,

- welches - in seiner Funktion als Redaktionsausschuss - die endgültige Schlussresolution während der Konferenz erarbeitet,
- sich zwischen Dezember und Februar eines jeden Jahres mit dem Vorsitz des Ostseerats trifft. Dabei wird dem Erweiterten Ständigen Ausschuss vom Vorsitz des Ostseerats ein Bericht über die Umsetzung der Resolutionen und andere aktuelle Fragen in der Region vorgelegt. Der Erweiterte Ständige Ausschuss befasst sich auch mit den Vorbereitungen für die bevorstehende Konferenz.

Der Vorsitzende des Ständigen Ausschusses fungiert als Vorsitzender des Erweiterten Ständigen Ausschusses.

3. Der Ständige Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für einen Zeitraum, der mit Beendigung der Jahreskonferenz beginnt und mit Beendigung der Jahreskonferenz im folgenden Jahr endet.

4. Die Arbeitssprache des Ständigen Ausschusses ist Englisch.
5. Der Ständige Ausschuss wird durch das Sekretariat unterstützt.
6. Bei Bedarf wird der Ständige Ausschuss mit der Ernennung von Berichterstatern und der Einrichtung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen betraut, die aus eigenen Mitgliedern sowie externen Experten und Vertretern des Sekretariats bestehen.
7. Sitzungen des Ständigen Ausschusses werden von dessen Vorsitzenden einberufen.
8. Beschlüsse im Ständigen Ausschuss werden im Konsens gefasst.
9. **Das Sekretariat:**

Die Gremien und Aktivitäten der BSPC werden durch ein gemeinsames Sekretariat unterstützt und koordiniert. Die Betriebskosten des Sekretariats werden gemeinsam von allen nationalen und regionalen Parlamenten der BSPC nach den im Anhang 3 festgelegten Prinzipien und dem Kostenschlüssel finanziert.

Eingeladene Parlamente und parlamentarische Organisationen

Baltische Versammlung	4-5 Vertreter
Bundesversammlung der Russischen Föderation	4-5 Vertreter
Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	4-5 Vertreter
Bürgerschaft der Hansestadt Bremen	4-5 Vertreter
Deutscher Bundestag	4-5 Vertreter
Europäisches Parlament	4-5 Vertreter
Landtag Mecklenburg-Vorpommern	4-5 Vertreter
Landtag Schleswig-Holstein	4-5 Vertreter
Nordischer Rat	4-5 Vertreter
Parlament von Åland	2-3 Vertreter
Parlament von Dänemark	4-5 Vertreter
Parlament von Estland	4-5 Vertreter
Parlament der Faröer-Inseln	2-3 Vertreter
Parlament von Finnland	4-5 Vertreter
Parlament von Grönland	2-3 Vertreter
Parlament von Island	4-5 Vertreter
Parlament der Region Kaliningrad	4-5 Vertreter
Parlament der Republik Karelien	4-5 Vertreter
Parlament der Region Leningrad	4-5 Vertreter
Parlament von Lettland	4-5 Vertreter
Parlament von Litauen	4-5 Vertreter
Parlament von Norwegen	4-5 Vertreter
Parlament der Stadt St. Petersburg	4-5 Vertreter
Parlament von Polen	4-5 Vertreter
Parlament von Schweden	4-5 Vertreter
Parlamentarische Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	4-5 Vertreter
Parlamentarische Versammlung des Europarats	4-5 Vertreter

Eingeladene Beobachter

1. Adriatisch-Ionische Initiative (AII)
2. Baltic 21
3. Baltischer Ministerrat
4. Baltisches Entwicklungsforum
5. BASTUN (Ostseegewerkschaftsnetz)
6. CIFE (Internationales Zentrum für Europäische Studien)
7. COSAC (Konferenz der Europaausschüsse)
8. Europäische Kommission
9. FUEV (Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen)
10. GUS-IPV Gemeinschaft Unabhängiger Staaten – Interparlamentarische Versammlung
11. Helsinki-Kommission (HELCOM)
12. IPU – Interparlamentarische Union
13. Konferenz der Subregionen des Ostseeraums (BSSSC)
14. NEKON (Northern European Knowledge Network of Excellence)
15. NGO-Forum
16. Nordischer Ministerrat
17. Nordische Investitionsbank (NIB)
18. Nordische Umweltfinanzierungs-Gesellschaft (NEFCO)
19. Ostseeforum
20. Ostsee-Jugendforum
21. Ostseekommission/KPKR – BSC
22. Ostseerat (CBSS)
23. Ostsee-Universitätsnetz
24. PABSEC (Parlamentarische Versammlung der Schwarzmeerwirtschaftskooperation)
25. Parlamentarischer Verband von Nordwest-Russland
26. Ständiger Ausschuss der Parlamentarier der Arktischen Region
27. State Legislative Leaders Foundation
28. Union of the Baltic Cities (UBC)
29. Universitätsnetz der Ostseeregion
30. Verband der baltischen Handelskammern
31. WoMen and Democracy – die Frauenkonferenz der Ostseeregion

Gemeinsame Finanzierung des BSPC-Sekretariats

1. Die nationalen und regionalen Mitgliedsparlamente der BSPC haben sich schriftlich im Verlaufe der letzten Jahreshälfte 2005 über eine gemeinsame Finanzierung der Betriebskosten des BSPC-Sekretariats verständigt.
2. Ausgehend von den geschätzten jährlichen Betriebskosten des Sekretariats im Jahre 2006 – 112.000 Euro – wurde ein Kostenschlüssel erarbeitet, welcher auf der vom CBSS verwendeten Formel basiert, jedoch dahingehend geändert wurde, dass auch regionale Parlamente miteinbezogen werden. Der jeweilige Kostenanteil der BSPC-Mitglieder ist im nachstehenden Absatz 6 aufgeführt.
3. Die gemeinsamen finanziellen Ressourcen des BSPC-Sekretariats sind u.a. vorgesehen für:
 - Reisekosten des Sekretariates zu Sitzungen des Ständigen Ausschusses, zu Sekretariats-treffen und anderen zweckdienlichen Treffen und Konferenzen;
 - Verbindungsaktivitäten zum CBSS;
 - Erarbeitung und Druck des BSPC-Konferenzberichts;
 - Informationsaktivitäten und Pflege der Website (www.bspc.net)
 - Verdolmetschung bei Sitzungen des Ständigen Ausschusses
 - gemeinsame Ausgaben in Bezug auf den Erweiterten Ständigen Ausschuss.
4. Ein speziell für die gemeinsamen Finanzbeiträge vorgesehenes Bankkonto wurde bei der *Danske Bank* eröffnet. Die technischen Modalitäten für die Überweisung der Beiträge wurden den Mitgliedern der BSPC mitgeteilt.
5. Eine Buchprüfung über die Verwendung der Gelder erfolgt jährlich. Die erste Buchprüfung wird im Frühjahr 2008 durch die *Dänische Rigsrevisionen* (das dänische nationale Buchprüfamt) durchgeführt.
6. Die Kosten verteilen sich wie folgt auf die Mitglieder der BSPC:

auf die „großen“ Staaten:

Dänemark	10.483,20 Euro
Deutschland	10.483,20 Euro
Finnland	10.483,20 Euro
Norwegen	10.483,20 Euro
Polen	10.483,20 Euro

Russland	10.483,20 Euro
Schweden	10.483,20 Euro
Gesamt	73.382,40 Euro

auf die „kleinen“ Staaten:

Estland	3.494,40 Euro
Island	3.494,40 Euro
Lettland	3.494,40 Euro
Litauen	3.494,40 Euro
Gesamt	13.977,60 Euro

auf die regionalen Parlamente:

Åland	2.240,00 Euro
Bremen	2.240,00 Euro
Faröer Inseln	2.240,00 Euro
Grönland	2.240,00 Euro
Hamburg	2.240,00 Euro
Kaliningrad	2.240,00 Euro
Karelien	2.240,00 Euro
Leningrad	2.240,00 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	2.240,00 Euro
St. Petersburg	2.240,00 Euro
Schleswig-Holstein	2.240,00 Euro
Gesamt:	24.640,00 Euro

Insgesamt: 112.000,00 Euro

Geschäftsordnung für den Erweiterten Ständigen Ausschuss der Ostseeparlamentarierkonferenz in seiner Funktion als Redaktionsausschuss

1. Die Ergebnisse der alljährlichen parlamentarischen Konferenzen werden in einer von der Konferenz verabschiedeten Konferenzresolution dokumentiert. Ein Entwurf der vom Ständigen Ausschuss erarbeiteten Resolution bildet die Grundlage für die Beratungen des Redaktionsausschusses. Ein vorläufiger Entwurf wird den Delegationen spätestens sechs Wochen vor der Jahreskonferenz übermittelt.
2. Jede parlamentarische Delegation entsendet ein von ihr benanntes Mitglied in den Redaktionsausschuss, der den Entwurf der Konferenzresolution vorlegt. Ein stellvertretendes Mitglied ist nur dann zulässig, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist. Das ordentliche Mitglied und das stellvertretende Mitglied müssen gewählte Parlamentsmitglieder sein.
3. Vor Beginn der Konferenz informiert jede Delegation das Sekretariat über ihr für den Redaktionsausschuss benanntes ordentliches und stellvertretendes Mitglied.
4. Pro Delegation kann ein Verwaltungsmitarbeiter/eine Mitarbeiterin das Mitglied bei seiner Arbeit im Redaktionsausschuss unterstützen.
5. Arbeitssprache im Redaktionsausschuss ist Englisch.
6. Änderungsanträge zum Resolutionsentwurf müssen dem Sekretariat spätestens eine Woche vor der ersten Sitzung des Redaktionsausschusses übermittelt werden. Sie müssen sich auf das Thema der Konferenz beziehen. Der Redaktionsausschuss entscheidet über diese Änderungsanträge mit einfacher Mehrheit.
7. Das Sekretariat der BSPC ist für die redaktionelle Überarbeitung der Schlussfassung der verabschiedeten Resolution zuständig.